

BGE 40 I 469

Bundesgericht (BGE), 1914-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_469

FR: ATF 40 I 469

IT: DTF 40 I 469

Volltext

Staatsrecht. Bedeutung der in seinem Gebiet lokalisierten Betriebsfaktoren zu den anderwärts wirksamen entspricht, und irgendwelche positive Gesetzesbestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze, welche der Uebertragung dieses Grundsatzes auf das Gebiet der internationalen Doppelbesteuerung entgegenstünden, nicht namhaft gemacht worden sind (vgl. die Urteile in Sachen PhCnix vom 23. Oktober 1913 und in Sachen Gothaer Lebensversicherungsbauk auf Gegenseitigkeit vom 19. Februar 1914, in denen die von den genannten Gesellschaften hierüber erhobenen Rechtsverweigerungsbeschwerden abgewiesen worden sind). An den lümlichen Gründer ist auch die weitere eventuelle Rüge zu verwerfen, dass es sich bei den Kapitalzinsen höchstens um ein Einkommen dritter Klasse nach § 2 Ziff. 3 des Steuergesetzes handeln könnte. Dem die Zinserträge der Lebensversicherungsgesellschaften bil-UCII ja nicht etwa das Resultat eines besonderen, getrennt betriebenen Geschäftszweiges, sondern lediglich einen l'illZt'lnen Faktor des Gesamtbetriebes. Es lässt sich daher nicht als willkürlich ansehen, wenn sie bei der Besteuerung dem Erwerbseinkommen ltinzugezählt, mithin als Einkommen I. Klasse im Sinne von § 2 Ziff. 1 ebenda behandelt werden. Demnach hat das Bundesgericht erka"l nt : ')et' Rekurs WIHI ahgf'wkst'n. Gleichheit vor dem Ge,etz. N0 54. 54. Urteil vom 20. November 1914 i. S. .. Bölli-Amold gegen Luzern. 469 Rechtsverweigerung dadurch begangen, dass eine kantonale Behörde die Mitteilung eines Entscheides, dessen Weiterziehbarkeit an das Bundesgericht gemäss Art. 86 OG nicht ausgeschlossen ist, von der Bezahlung der Urteilskosten abhängig macht. - Form dieser Mitteilung. - Art. 63, Ziffer 4, 86 und 90 OG; 4 BV. A. - Frau Anna Rölli-Arnold, von Littau, in Luzern, war in erster Ehe mit Johann Suter von Münster verhehlicht. Aus dieser im Jahre 1900 durch den Tod des Ehemannes gelösten Ehe sind zwei noch minderjährige Kinder vorhanden. Diese sind unter Vormundschaft gestellt und in Rathausen versorgt worden. Die Mutter hat sich im Jahre 1914 wieder verhehlicht. B. - Auf ein GesllChder Frau Hölli, dass die elterliche Gewalt über ihre Kinder erster Ehe wieder auf sie übertragen werde, erteilte der Armen- und \Vaisen- rat Münster am 25. Februar 1914 abschlägigen Bescheid. Hiegegen rekurrierte Frau Rölli an den Regierungsrat des Kantons Luzern, . weil ('H'ünde zum Entzug der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 oder 286 ZGB nicht vorlägen. Der Entscheid des Regierungsrates wurde dem Anwalte der Rekurrentin, Fürsprech Albisser, durch die Staatskanzlei Luzern, mit einer Kostennachnahme von 33 Fr. 65 Cts. belastet, durch die Püst zugesandt, von ihm aber wegen dieser Belastung nicht angenommen. Mit Zuschrift vom 25. September 1914 ersuchte Fürsprech Albisser um Zustellung des Entscheides ohne Nach- nahme, da er im Falle der Abweisung den Auftrag habe, die Sache an das Bundesgericht weiterzuziehen. Er erhielt die Antwort, dass sein Rekurs « unter Kostenfolge für die Rekurrentin erledigt» worden sei ; dem Begehren um kostenfreie Zustellung werde nicht entsprochen und angedroht, dass bei Nichteinlösung der Nachnahme Be.- 470 Staatsrecht. treibung eingeleitet würde. Mit Zuschrif~ vom 7. Ok~o ber 1914 teilte

so dann die Staatskanzlei, nachdem IU- zwischen der Nachnahmebrief mit dem Vormerk « Nicht eingelöst~) an sie zurückgelangt war, .der Frau Rölli mit, dass der fragliche Rekursentscheid, ~ach dessen Dispositiv 2 sie zu den Kosten ve~rtelt „:rden sei, gegen Bezahlung der Kosten zu Ihrer Verfügung gehalten werde; sollte der Betrag inn~rt 14 ~agen nicht eingelöst werden, so werde dafür Betreibung angehoben. Als sich hierauf Fürsprech Steiner, als Ver- treter von Fürsprech Albisser, auf die Staat~kanzlei be- gab. um vom Entscheid und den Akten Einsicht zu nehmen, wurde ihm dies, laut Erklärung der Staatskanzlei vom 28. Oktober, wieder verweigert, wenn nicht vorher die Kosten bezahlt seien. C. - Mit Eingabe vom 28. Oktober 1914 erhob Für- sprech Albisser namens der Frau Rölli beim Bundes- gericht zivil rechtliche und staatsrechtliche Beschwerde mit den Anträgen: « 1. Es sei der Regierungsrat des Kantons Luzern zu)) verhalten, der Frau Rölli-Arnold den Entscheid be- » treffend die elterliche Gewalt über ihre beiden Kinder » unbelastet von Nachnahme ,Zuzustellen, eventuell wenig- • stens der Frau Rölli, eventuell" ihrem· Anwalt, Einsicht)) in die Akten zu gewähren, unter Rückweisung des » gegnerischen Standpunktes als verfassungswidrig. « 2. Es sei gleichzeitig die elterliche Gewalt auf dem » Wege der zivilrechtlichen Beschwerde der Frau Rölli- » Arnold bezüglich der beiden Kinder Rosa und Anton » Suter, minderjährig, aus erster Ehe zuzuerkennen. « 3. Unter Kostenfolge für die Gegenpartei. » Zur Begründung des ersten Antrages wird ausgeführt: Darin, dass der Regierungsrat sich weigere, einen Ent- scheid, der an das Bundesgericht weitergezogen werden könne, kostenlos zuzustellen, und dass er sogar die Ein- sicht des Entscheides und der Akten ohne vorherige Erledigung der Kosten nicht gestatte, liege eine formelle Gleichheit vor dem Gesetz. N° 54. 471 Rechtsverweigerung. Es werde der Rekurrentin, die nicht im Stande sei, die Kosten zu bezahlen, das Rekursrecht an das Bundesgericht abgeschnitten. Dieses Verhalten werde mit staatsrechtlicher Beschwerde auf Grund von Art. 4 BV und 175 OG angefochten. « Würden wir., fügt die Rekurrentin bei, « Kenntnis vom Bescheid und)) seinen Motiven haben, so würden wir angesichts des » Art. 86 Ziff. 2 des zitierten Bundesgesetzes (OG) innert)) der Frist des Art. 90 des Bundesgesetzes ziviIrechtliche » Beschwerde einreichen und den Antrag stellen, es sei I) der Frau Rölli-Arnold die elterliche Gewalt über ihre » bei den minderjährigen Kinder erster Ehe, Anton und I) Rosa Suter, einzuräumen und die verweigernde Er- » kenntnis der kantonalen Instanzen nicht zu be- I) schützen.)) D. - Der Regierungsrat des Kantons Luzern, zur Ver- nehmlassung über den ersten Beschwerdeantrag einge- laden, hat eine Antwort der Staatskanzlei eingelegt, der er sich anzuschliessen erklärt, und die mit den Anträgen schliesst: « 1. Das Bundesgericht wolle sich zur materiellen Be- • handlung der Beschwerde als inkompetent erklären; » eventuell wolle es erkennen, die Beschwerde sei, weil » formell und materiell unbegründet, abzuweisen. «2. Die Kosten trage die Beschwerdeführerin. » Der Nichteintretensschluss wird damit begründet, dass die behauptete Rechtsverweigerung von der Staats- kanzlei begangen wäre, und dass gegen ihr Verhalten zuerst beim Regierungsrat von Luzern als vorgesetzter Behörde hätte Beschwerde geführt werden müssen, be- vor an das Bundesgericht habe rekurriert werden können. Zur Sache wird bemerkt, dass nach den kantonalen Vor- schriften (Gesetz über den Gebührentarif vom 4. März 1903 und Verordnung des Regierungsrates vom 21. Fe- bruar 1862) die Kostenforderung für den regierungsrät- lichen Rekursentscheid begründet sei und dass nach kan- tonalem Verwaltungsrecht die Kosten bezahlt sein 472 Staatsrecht. müssten, bevor Einsicht in einen regierungsrätlichen Entscheid verlangt werden könne. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Für die Beantwortung der Frage, wie kantonale Entscheide, die der Weiterziehung an das Bundesgericht mitteIst der zivilrechtlichen Beschwerde unterliegen,

den Parteien mitzuteilen sind, sind in erster Linie die Vorschriften des OG (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege) massgebend. Nun bestimmt Art. 90 OG, dass die zivilrechtliche Beschwerde innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides beim Bundesgericht einzureichen sei; und Art. 94 OG erklärt für das zivilrechtliche Beschwerdeverfahren im allgemeinen, d. h. soweit abweichende Vorschriften in den vorhergehenden Artikeln nicht enthalten sind, die für die Berufung geltenden Vorschriften als entsprechend anwendbar. Aus diesen Bestimmungen folgt, dass die Parteien in allen Fällen, wo gegen einen kantonalen Entscheid die zivilrechtliche Beschwerde zulässig ist, von Bundesrechtswegen Anspruch auf schriftliche Mitteilung desselben haben, und zwar muss diese Mitteilung von amteswegen erfolgen; dies schliesst aber aus, dass sie von der vorherigen Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werde. Andererseits sind die Kantone nicht verpflichtet, den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Entscheides zuzustellen; dem Erfordernis der schriftlichen Mitteilung kann vielmehr auch dadurch Genüge geleistet werden, dass ihnen schriftlich angezeigt werde, der Entscheid liege bei der urteilenden Behörde zu ihrer Einsicht auf (Art. 63, Ziff. 4 OG). Das Verhalten der luzernischen Staatskanzlei, welche der Rekurrentin auch das Letztere, nämlich die Einsicht in den vom Regierungsrat gefällten Entscheid ohne vorherige Bezahlung der Gebühren, verweigert, ist demnach bundesrechtswidrig und kann mit dem Hinweis auf die Bestimmungen Gleichheit vor dem Gesetz. N° 54. 473 des kantonalen Verwaltungsrechtes nicht gerechtfertigt werden, da dieses, nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der BV nur insoweit Geltung beanspruchen kann, als es nicht mit Bundesrecht in Widerspruch steht. Ebenso hat die Rekurrentin Anspruch darauf, dass ihr ohne vorherige Bezahlung von Kosten die Einsicht in die Akten gewährt werde, auf denen der Entscheid beruht: Dies folgt aus dem Gesagten, sowie aus dem allgemeinen Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs; Dass die Rekurrentin gegen die fragliche Weigerung der Staatskanzlei nicht zunächst an den Regierungsrat gelangt ist, kann nicht dazu führen, das Eintreten auf den Rekurs zu verweigern, da es sich um einen aus dem Bundesrecht direkt hergeleiteten Anspruch gegenüber derjenigen kantonalen Amtsstelle handelt, welcher die Mitteilung derartiger Entscheide obliegt. 2. - Anders wäre allerdings dann zu entscheiden, wenn liquiderweise die Angelegenheit einer Weiterziehung an das Bundesgericht mittelst zivilrechtlicher Beschwerde nicht unterläge. Das ist aber nicht der Fall. Wohl ist die zivilrechtliche Beschwerde nicht gegeben in dem Falle des Art. 286 ZGB und infolgedessen auch dann nicht, wenn die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, die nach Art. 286 entzogen war, verlangt wird, wie das Bundesgericht in Sachen Wildi gegen Aargau (Urteil vom 6. November 1912) ausgesprochen hat. Allein vorliegend ist zum mindesten nicht liquid, dass es sich um einen solchen Fall handelt, weil nicht ersichtlich und auch nicht wahrscheinlich ist, dass die Entziehung der elterlichen Gewalt in der Wiederverheiratung der Rekurrentin ihren Grund hatte. Vergl. hierzu BGE 39 II S. 5. Jedenfalls ist nach der Aktenlage die Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde vorläufig anzunehmen und deshalb durch eine, den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechende Art der Eröffnung, von der an erst die Beschwerdefrist laufen wird, der Rekurrentin Gelegenheit zu geben, dieses Rechtsmittel zu ergreifen, über dessen Zulässigkeit und eventuell Begründetheit das Bundesgericht als Zivilgerichtshof definitiv zu entscheiden haben wird. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. - Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Staatskanzlei des Kantons Luzern angewiesen, der Rekurrentin den regierungsrätlichen Entscheid vom 9. September 1914 in Sachen Röllli-Arnold in der in den Erwägungen angegebenen Weise mitzuteilen und ihr

Einsicht in die Akten zu gewähren. 11. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT
LffIER1'E DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE 55. Urteil vom 17. September 1914 i.
S. Hallheimer gegen RegierungBrat' St. Gallen. Eine Muster- oder Modellausstellung, bei
welcher keine Ware verkäuflich ist, ist nicht patentpflichtig, und kann daher einer
Patenttaxe nicht unterworfen werden. - Art. 31 BV. A. - Sigmund Hallheimer, modes en
gros, in Zürich, eröffnete am 9. und 10. März 1914 im Hotel Schiff in St. Gallen eine
sogenannte Modell- oder Musterausstellung. Er wurde deshalb vom Stadtrat St. Gallen, in
Anwendung von Art. 4 I b, 7 und 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 28. Juni 1887
über den Marktverkehr und das Hausieren mit einer Taxe (Patenttaxe) von 50 Fr. für Staat
und Gemeinde belegt. Gegen diese Verfügung rekurrierte Hallheimer umsonst an den
Regierungsrat von St. Gallen. In ihrem abwei- Handels- und Gewerbefreiheit. N° 55. 475
senden Entscheid vom 17. April 1914 beruft sich die Regierung zunächst auf die
Vernehmlassung der ersten Instanz, wonach auch die Muster- oder Modellausstel- lungen,
bei welchen zwar « keine direkte Verkäufe ab- geschlossen, sondern nur Bestellungen
aufgenommen werden I), unter den Begriff eines Wanderlagers zu unter- stellen seien, weil,
wenn hiebei die ausgestellte Ware auch nicht sofort abgegeben werde, doch « tatsächlich
ein Verkauf von Waren vor sich gehe I). Der Regierungsrat verweist sodann auf den
bundesrätlichen Entscheid vom 30. März 1907 in Sachen der Magazine zum Wilden Mann
in Basel gegen St. Gallen, welcher, seiner Ansicht nach, sich vollständig mit dem
vorliegenden Falle decke, (siehe diesen Entscheid abgedruckt im Bundesblatt 1907 II S.
281). Da Hallheimer nicht in St. Gallen ansässig sei, müsse seine Musterausstellung als
patent- und tax- pflichtiges Wanderlager im Sinne von Art. 4 I b des kantonalen
Hausiergesetzes betrachtet werden. B. - Diesen Entscheid zieht Hallheimer auf dem Wege
des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundes- gericht weiter. Er macht geltend: Er führe in
Damen- putzartikeln, Federn, Bändern, Hüten u. dergl. nur das Engrosgeschäft. Er verkaufe
überhaupt nicht direkt an die Konsumenten: sondern nur an Wiederverkäufer oder
Verarbeiter dieser Waren (Modegeschäfte usw.). Ein Ver- kauf auch nur an diese sei aber
anlässlich der fraglichen Modellausstellung nicht vorgekommen. Dabei sei, wie bei allen
derartigen, nunmehr allgemein üblichen Veranstal- tungen, der Vorgang der, dass die
Wiederverkäufer und Verarbeiter, llicht das allgemeine Publikum, einzeln zur Ausstellung
eingeladen werden, damit sie, nach Bemuste- rung der Modelle, Bestellungen aufgeben. Die
vorgewie- sene Musterkollektion werde selbstverständlich nicht verkauft oder feilgeboten.
Eine solche gewerbliche Ver- anstaltung könne daher nicht als ein Wanderlager be- trachtet
und einer Patenttaxe unterzogen werden, usw. Am 14. Juli 1914 sandte der Rekurrent ein
Gutachten AS.w [- 1914 31

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.